



Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund der Art. 23 S.1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), 18 Abs. 2a, 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Hergatz folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Gemeinde Hergatz, sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG, mit ihren Bestandteilen (insbesondere Geh- und Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) gemäß Art. 2 BayStrWG in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (4) Sondernutzer im Sinne dieser Satzung ist
 1. der Erlaubnisnehmer
 2. derjenige, der eine Sondernutzung erlaubter- oder unerlaubterweise tatsächlich ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird.
- (5) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den Personen nach Abs. 4 auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (6) Bei Baumaßnahmen sind gegenüber der Gemeinde der Bauherr und das auszuführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, zum Schutz des Gemeindebildes oder im Interesse der Abfallvermeidung erforderlich ist.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
1. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 2. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt werden kann,
 4. für das Lagern und Nächtigen,
 5. für das Betteln in jeder Form,
 6. für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.
Dies gilt vor allem, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
 5. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 6. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 7. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Gemeindebild leidet.
- (3) Für den Widerruf der Erlaubnis gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind vor Beginn der geplanten Sondernutzung, schriftlich mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Gegebenenfalls sind auch Abmessungen anzugeben. Die Gemeindeverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
2. Fahrradständer auf Gehwegen, soweit sie den Fußgängerverkehr nicht behindern,
3. historisch oder künstlerisch wertvolle Schilder oder vergleichbare Einrichtungen,
4. Standkonzerte,

5. Plakatwerbung und Informationsstände politischer Parteien und zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden oder während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren. Dasselbe gilt für Interessengruppen bei Bürgerbegehren und entscheiden nach § 18a GO,
6. Weihnachtsschmuck,
7. Umzüge, die keinen wirtschaftlichen Zwecken dienen.

§ 7

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 6 Nr. 2 bis 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Erlaubnis endet mit Eingang der Beendigungsanzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt bzw. mit Ablauf des genehmigten Zeitraums.

§ 9

Beseitigung von Sondernutzung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.
- (4) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffenen Flächen verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der Sondernutzer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.

§ 10

Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Sondernutzer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlichen entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Gemeinde haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern der Gemeinde nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Der Sondernutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen der Gemeinde in Vollzug des BayStrWG werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.
- (2) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Ist ein Vergleich nicht möglich, so sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und sodann nach dem Umfang, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen. Der Gebührenrahmen beträgt hierfür eine Spanne von 3 € bis 500 €.
- (4) Die Mindestgebühr (Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr) beträgt 10 €.
- (5) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle €-Beträge aufgerundet.
- (6) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen und für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 12 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis. Bei widerruflichen Sondernutzungen mit Ablauf der in dem Widerrufsschreiben angegebenen Frist.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 2. dessen Rechtsnachfolger,
 3. wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 14 Berechnungsmaßstäbe

- (1) Die Gebühren werden in der Regel entsprechend dem Gebührenverzeichnis nach der Anzahl der Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten oder angebrachten Gegenständen, sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (2) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (3) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden noch nicht angefangenen Monat, in dem die Sondernutzung nicht ausgeübt wird, um 1/12. Gebühren unter 5 € werden nicht erstattet. Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 15 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden 1 Monat nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, mithin nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bzw. die Höhe der Gebühren bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 1 Monat nach Zahlungsaufforderung fällig. Die Gemeinde kann in diesem Falle einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern, der sofort fällig ist.

§ 16 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde gestellt werden.
- (3) Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

§ 17 Gebührenerlass

Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder freiwillig aufgegeben und ist die Gebühr noch nicht entrichtet, so besteht kein Anspruch auf Erlass der Gebührenschuld. In begründeten Einzelfällen kann die Gebührenschuld erlassen werden. Die Begründung muss in Form eines schriftlichen Antrags eingereicht werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung ohne Erlaubnis oder nicht erlaubnisfähige Sondernutzung nach § 4 dieser Satzung ausübt,
2. entgegen § 9 dieser Satzung die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder den früheren Zustand wiederherstellt,
3. der zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 19 Märkte

Diese Satzung gilt nicht für Märkte.

§ 20 Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfasssäulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 21
Übergangsregelung

Diese Satzung ist für alle Sondernutzungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wirksam. Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Erlaubnis erteilt worden ist, bleiben von den Regelungen in dieser Satzung unberührt.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Hergatz, 5. September 2023



Erster Bürgermeister

ANLAGE zu § 11 Abs. 2
der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen
(Sondernutzungssatzung)

Gebührenverzeichnis

Die Gebühren berechnen sich, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, je angefangenen m² und je angefangenen Monat

Nr.	Art der Sondernutzung	Dauer	Benutzungs- gebühr EURO
1.	Baustelleneinrichtung (z. B. Gerüste, Zäune, Bauhütten, Maschinen und Geräte, Lagerplätze)		
1.1	auf Hauptverkehrs- u. Verkehrsstraßen je m ²	monatlich mind. jedoch	1,50 bis 3,00 15,00
1.2	auf Wohnstraßen, Gehwegen u. Wegen je m ²	monatlich mind. jedoch	0,80 bis 1,50 10,00
1.3	Gerüste auf Gehwegen mit einer Ausladung von höchstens 1,2 m ²	bis zu 1 Woche	frei
2.	Fahrzeuge Fahrzeuge und Anhänger, soweit nicht gemeingebräuchlich je Fahrzeug	täglich	1,50 bis 2,50
3.	Verkauf und Werbung		
3.1	Erlaubnispflichtige Anlagen und Automaten mit mehr als 15 cm Vorsprung je m ² Ansichtsfläche	jährlich	10,00 bis 15,00
3.2	Imbiss-, Verkaufs- und Werbestände sowie Verkaufs-, Werbe- u. Ausstellungsfahrzeuge	täglich	10,00 bis 50,00
	Verkaufsstände, deren Erlös ausschließlich sozialen Zwecken zukommt		frei
3.3	Sonstige Ausstellung von Waren zu Verkauf oder Werbung	täglich	10,00 bis 50,00
3.4	Warenkisten, Warenkörbe, Verkaufsständer, Werbeträger u.ä. vor eigenen Geschäften und soweit sie höchstens 1,0 m in den Gehweg ragen bzw. mit einer Fläche von höchstens 1,0 m ² darüber hinaus je m ²	monatlich	frei 2,50
3.5	Aufstellen von Plakatständern und gewerblichen Hinweisschildern ohne Verbindung zur Stätte der Leistung bis 1 m ² je Ständer/Schild	monatlich mind. jedoch je Aktion/Veranstaltung	1,00 bis 2,00 5,00
	von 1-2 m ²	monatlich mind. jedoch je Aktion/Veranstaltung	5,00 bis 10,00 10,00
	über 2 m ²	monatlich mind. jedoch je Aktion/Veranstaltung	10,00 bis 25,00 15,00
	Hinweis- und Sammelhinweisschilder für Kirchen und Vereine innerhalb der Gemeinde Hergatz		frei
3.6	Plakatierungen entlang der Gemeindestraßen bis DIN A0	längstens für 1 Monat	30,00 je Antrag, zzgl. 1,00 je Plakat
3.7	Sonstige Veranstaltungen	täglich	15,00 bis 20,00
4.	Bewirtung		
	Aufstellen von Tischen und Stühlen je m ²	monatlich	1,00 bis 2,00